

Titel der Drucksache:

Tarifliche und außertarifliche Leistungen zur
Sicherung Fachkräftebedarfs

Drucksache

1441/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

einerseits regelt § 33 Abs. 3 ThürKO, dass die Eingruppierung der Beschäftigten und deren Vergütung und alle sonstigen Leistungen nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig sind, wobei besondere Rechtsvorschriften unberührt bleiben, andererseits versuchen die Kommunen durch besondere Angebote die Gewinnung neuer Fachkräfte zu erreichen. Dabei konkurrieren die Kommunen mit der Privatwirtschaft.

Private Arbeitgeber versuchen bzw. versuchen durch Angebote wie Kantine mit Frischküche, Fortbildungen, flexible Arbeitszeiten, Fahrtkostenzuschuss für den ÖPNV, hybrides Arbeiten, Mitarbeitererevents, vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten, Mitarbeiterbeteiligung, Jobfahrrad, Mitarbeitererrabatte, Mitarbeiter-Parkplatz, betriebliche Altersvorsorge und Gesundheitsangebote, Bereitstellung von Arbeitskleidung oder Zuschüsse für die Kindergartenbetreuung Fachkräfte zu gewinnen oder diese an sich zu binden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche tariflichen und außertariflichen Leistungen, neben der Besoldung und Vergütung, können die städtischen Beschäftigten auf welcher Rechtsgrundlage (bitte Einzelaufstellung) seit welchem Zeitpunkt erhalten?
2. Welche weiteren Leistungen hat der Personalrat zu welchem Zeitpunkt für die Beschäftigten vorgeschlagen und mit welcher Begründung war eine Umsetzung bisher nicht möglich?

3. Welche weiteren Leistungen wurden seit wann seitens der Stadt den Beschäftigten vorgeschlagen und wie ist deren Umsetzungsstand?
-

Anlagenverzeichnis

24.08.2022, gez. i. A. König

Datum, Unterschrift